

**Tragende Gründe  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:  
Anlage 3 Mutterpass**

vom 5. März 2009

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 13. September 2007 wurde das Chlamydien-Screening Regelleistung für GKV-versicherte Frauen bis zum 25. Lebensjahr. Das Screening wird an einer Urinprobe mittels eines Nukleinsäure-amplifizierenden Tests (NAT) durchgeführt. Als Übergangsregelung konnte das Screening bis zum 31. Dezember 2008 auch mittels eines geeigneten Antigennachweises (Enzymimmunoassay, EIA) am Endozervikalabstrich durchgeführt werden. Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2009 ist eine redaktionelle Anpassung des Mutterpasses hinsichtlich der Dokumentation zum Test erforderlich geworden. Die jetzige Formulierung im Mutterpass "Nachweis von Chlamydia trachomatis-Antigen aus der Zervix" könnte zu der Auffassung führen, dass auch weiterhin im Rahmen des Screenings ein Antigennachweis (Enzymimmunoassay, EIA) am Endozervikalabstrich durchgeführt werden kann. Mit der Änderung soll eine redaktionelle Anpassung des Mutterpasses an die gültige Regelung zum Nachweis von Chlamydia trachomatis DNA aus einer Urinprobe vollzogen werden.

Berlin, den 5. März 2009

Unterausschuss Methodenbewertung

Der Vorsitzende

Deisler